

## Informationspflichten für Tierarztpraxen / Tierärztliche Kliniken

Am 17. Mai 2010 ist die Verordnung über [Informationspflichten für Dienstleistungserbringer \(DL-InfoV\)](#) in Kraft getreten. In **§ 2 der DL-InfoV** werden Informationen aufgezählt, die **immer** zur Verfügung stehen müssen:

<b>Anforderungen:</b>	<b>Hinweise:</b>
Familien- und Vorname (bei rechtsfähigen Personengesellschaften bzw. juristischen Personen die Firma mit Angabe der Rechtsform)	Dr. Mustermann, Max
Anschrift der Praxis, Tel-Nr., E-Mail-Adresse, Fax-Nr.	Musterstraße 4711 66666 Musterstadt Telefon: 06666-666666 Fax: 06666-666667 E-Mail: info@dr-mustermann.de
Falls eingetragen: Handelsregister, Vereinsregister, Partnerschaftsregister, Genossenschaftsregister mit Angabe des Registergerichts und der Registriernummer*	
Name und Anschrift der Approbationsbehörde	vgl. Approbationsurkunde. Wenn auf der Urkunde die Adresse nicht angegeben ist, kann die Feststellung der Adresse z. B. über das Internet erfolgen.
Umsatzsteueridentifikationsnummer**	angeben
Gesetzliche Berufsbezeichnung (Tierarzt/Tierärztin, ggf. Fachtierarzt/Fachtierärztin für...) samt Staat, in dem sie verliehen wurde, sowie die zuständige Kammer	Tierarzt / Tierärztin. Verliehen in Deutschland  Fachtierarzt/Fachtierärztin für ....., verliehen durch die Landestierärztekammer Hessen, Bundesrepublik Deutschland
Die ggf. verwendeten AGBs* Sonstige verwendete Vertragsklauseln*	
Falls gegeben, Garantien, die über die gesetzlichen Gewährleistungspflichten hinausgehen*	
Wesentliche Merkmale der Dienstleistung, wenn diese sich nicht bereits aus dem Zusammenhang ergeben*	
- Name und Anschrift der Berufshaftpflichtversicherung**	Name und Anschrift des Versicherers

\*) entfällt bei tierärztlichen Praxen in der Regel

**\*\*)** Es ist nicht erforderlich, die Umsatzsteuer-identifikationsnummer sowie Name und Anschrift der Berufshaftpflichtversicherung auf der Praxis-Homepage zwingend aufzuführen. Allerdings müssen diese Angaben jederzeit in der Praxis verfügbar sein, sodass Tierhalter, die einen Behandlungsvertrag eingehen möchten, bereits vor Abschluss des Vertrages in Kenntnis aller erforderliche Informationen sind\*  
 (\*Quelle: [http://www.bpt-bayern.de/hefte/Heft10\\_4.pdf](http://www.bpt-bayern.de/hefte/Heft10_4.pdf))

In § 3 gibt es die folgenden vier weiteren Informationspflichten, die **auf Anfrage erfüllt** werden und in allen ausführlichen Informationsunterlagen enthalten sein müssen:

Anforderungen:	Quelle:
1. Verweis auf die berufsrechtliche Regelung sowie einen Hinweis, wie diese zugänglich sind:	1. <a href="#">Bundes-Tierärzteordnung</a> 2. <a href="#">Hessisches Heilberufsgesetz</a>
2. Angaben zu evtl. bestehenden multidisziplinären Tätigkeiten* bzw. Angaben zu einer etwaigen Gemeinschaftspraxis:	*entfällt in der Regel bei tierärztlichen Praxen z. B. Tierärztliche Gemeinschaftspraxis X & Y
3. Hinweis auf die Berufsordnung der jeweils zuständigen Landes-/Tierärztekammer:	<a href="#">Berufsordnung</a> der Landestierärztekammer,
Die Angabe einer Schlichtungsstelle sowie Informationen über diese:	<a href="#">Schlichtungs- und Schiedsordnung</a> . Die Schlichtungsstelle ist über die <a href="#">Geschäftsstelle der LTK Hessen</a> zu erreichen.

§ 4 der Verordnung betont die Verpflichtung zur Preisangabe. Pauschalpreise sieht die Gebührenordnung im Regelfall nicht vor. Die Gebühren müssen individuell nach sachlich-medizinischen Kriterien und **nach** der Behandlung berechnet werden. Alle Praxen und Kliniken werden daher gebeten auf die [Gebührenordnung für Tierärzte](#) zu verweisen.

In § 5 legt die Verordnung fest, dass eine Praxis keine Behandlungsbedingungen stellen darf, welche diskriminierende Bestimmungen enthalten, die auf der Staatsbürgerschaft oder dem Wohnsitz des Kunden beruhen.

Die erforderlichen Informationen müssen nur einmal zur Verfügung gestellt werden. Es bleibt offen, in welcher Art und Weise dies geschieht. So kann jede Praxis/Klinik die am wenigsten belastende Art und Weise wählen. Möglichkeiten: Bereitstellung auf der Homepage, Aushang in der Praxis oder der Druck von Broschüren bzw. Flyern.

Wenn diese Informationen nicht oder nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße geahndet wird.